

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 3. Juni 2024

Nr. 23

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Anerkennung der EPIGEAL Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	538	tershall, 36266 Heringen (Werra); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	539
Hessischer Verdienstorden/Hessischer Verdienstorden am Bande/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	530	Anerkennung der Reinhard Wilhelm & Heidemarie Schmidt Stiftung, Sitz Bad Vilbel, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	538	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement	
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz		Anerkennung der Heinrich und Gisela Keller-Stiftung mit Sitz in Nidda als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	538	B 253, Ausbau der Ortsdurchfahrt Löhlbach in der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	540
Bekanntgabe von Tarifverträgen	530	Anerkennung der The Lakeside Foundation, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	538	Öffentlicher Anzeiger	541
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum		Anerkennung der Köhne Stiftung 2024 mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	539	Andere Behörden und Körperschaften	
Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung); Änderung	533	GIESSEN		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 12. Sitzung des Beteiligungsausschusses der XVII. Verbandsversammlung	542
Anzeige der Fraport AG vom 13. Oktober 2023 betreffend die gesamthafte Erneuerung der Lärmschutzwand entlang des Airportings des Verkehrsflughafens Frankfurt Main (Gebäude 90); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	533	Niederbringung einer Versuchsbohrung zum Zweck der Erschließung einer Wassergewinnungsanlage mit anschließendem Pumpversuche in der Gemarkung Alten Buseck durch die Gemeinde Buseck; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	539	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit der XVII. Verbandsversammlung	542
Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales		Anerkennung der Bürgerstiftung Waldhof für die Gesundheit von Mensch und Natur mit Sitz in Greifenstein als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	539	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 13. Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses der XVII. Verbandsversammlung	542
Förderrichtlinie „Starke Teams, starke Kitas“	534	KASSEL		Stellenausschreibungen	543
Regierungspräsidien		Vorhaben der Fa. K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Win-			
DARMSTADT					
Aufhebung der Stiftung zur Erforschung der Hypercholesterinämie mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe	538				

HESSISCHE STAATSKANZLEI**396****Hessischer Verdienstorden/Hessischer Verdienstorden am Bande/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Den Hessischen Verdienstorden habe ich
Frau Christel Gontrum, Hungen,
mit Urkunde vom 30. April 2022,
Herrn Werner Reinke, Kronberg im Taunus,
mit Urkunde vom 13. Juni 2022,
Herrn Holger Weinert, Lorch,
mit Urkunde vom 13. Juni 2022,
Herrn Prof. Nicolás Pasquet, Weimar,
mit Urkunde vom 30. März 2023,
Herrn Hans-Günter Zach, Obertshausen,
mit Urkunde vom 30. Mai 2023,
Herrn Siegfried Zeyer, Fritzlar,
mit Urkunde vom 26. September 2023,
Herrn Erich Lindner, Kronberg im Taunus,
mit Urkunde vom 19. Dezember 2023,
Herrn Wilhelm Passet, Frankfurt am Main,
mit Urkunde vom 19. Dezember 2023,
Herrn Raimund Trenkler, Kronberg im Taunus,
mit Urkunde vom 19. Dezember 2023,
Herrn Andreas Freiherr von Gall, Bad Homburg v. d. Höhe,
mit Urkunde vom 25. März 2024,
verliehen.

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich

Herrn Heinrich Stiebing, Oberjossa,
mit Urkunde vom 24. August 2023,
Frau Maria Würkner, Frankfurt am Main,
mit Urkunde vom 15. November 2023,
verliehen.

Für mehrfach ausgeführte Rettungen eines Menschen vor dem Tode habe ich

den Schülerinnen Joana Alessia und Fabienne Schöfelder, Bad König,
mit Urkunde vom 6. Dezember 2021 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Wiesbaden, den 16. Mai 2024

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 23/2024 S. 530

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ****397****Bekanntgabe von Tarifverträgen**

Nachstehend gebe ich die folgenden, von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen abgeschlossenen Tarifverträge bekannt:

- Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) – Anlage 1
- Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise Forst (TV Inflationsausgleich Forst) – Anlage 2

jeweils vom 15. März 2024.

Wiesbaden, den 13. Mai 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**

I 41 - P2509A-05-24/001
P2509A-05-24/002

StAnz. 23/2024 S. 530

Anlage 1
zur HMdl-Bekanntmachung
vom 13. Mai 2024
I 41 - P2509A-05-24/001

**Tarifvertrag über
Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Ver-
braucherpreise
(TV Inflationsausgleich)
vom 15. März 2024**

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit
und Heimatschutz

– einerseits –

und

– andererseits –*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
und
b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Davon ausgenommen sind die Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (§ 1 Absatz 5 TV-H), für die ausschließlich die Sonderregelungen des § 41 TV-H gelten sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg, für die ausschließlich die Sonderregelungen des § 41a i. V. m. § 41 TV-H gelten,
b) Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG),
c) Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege),
d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H) oder
e) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (PKW-Fahrer-TV-H).

**§ 2
Inflationsausgleichszahlungen**

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine Inflationsausgleichszahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Mai 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 15. März 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
(2) Eine weitere Inflationsausgleichszahlung erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Juli 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 1. Juli 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- (3) Eine weitere Inflationsausgleichszahlung erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats November 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 1. November 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
(4) Die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 betragen für die unter § 1 Buchstabe a und Buchstabe e fallenden Personen jeweils 1.000 Euro und für die unter § 1 Buchstaben b bis d fallenden Personen jeweils 500 Euro.
(5) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 1, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. März 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ²Sofern am 15. März 2024 das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Juli 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ⁴Sofern am 1. Juli 2024 das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ⁵Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 3, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. November 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ⁶Sofern am 1. November 2024 das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

**§ 3
Bestimmungen für die Inflationsausgleichszahlungen
nach § 2**

- (1) ¹Die Inflationsausgleichszahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-H und § 29 TV-H genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-H), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 TVA-H BBiG, § 9, 13 und 14 TVA-H Pflege sowie §§ 10, 11 und 12 TV Prakt-H. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 44b SGB V sowie nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
(3) Die Zahlungen nach § 2 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
(4) Die Zahlungen nach § 2 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Unter der auflösenden Bedingung, dass die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 15. März 2024 bis zum Ablauf des 3. Mai 2024 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird, tritt dieser Tarifvertrag am 15. März 2024 in Kraft.

Bad Homburg, den 15. März 2024

gez. Unterschriften

Anlage 2
zur HMdI-Bekanntmachung
vom 13. Mai 2024
I 41 - P2509A-05-24/002

**Tarifvertrag über
Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen
Verbraucherpreise Forst
(TV Inflationsausgleich Forst)
vom 15. März 2024**

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

– einerseits –

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
– Bundesvorstand –

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen

- a) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) oder
- b) Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TVA-Forst Hessen).

**§ 2
Inflationsausgleichszahlungen**

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine Inflationsausgleichszahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Mai 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 15. März 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Eine weitere Inflationsausgleichszahlung erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Juli 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 1. Juli 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (3) Eine weitere Inflationsausgleichszahlung erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats November 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 1. November 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (4) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Inflationsausgleichszahlung gelten abweichend von Absatz 3 auch dann als erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. November 2024 wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Forst Hessen nicht besteht, in diesem Falle wird die Inflationsausgleichszahlung im Monat November 2024 ausgezahlt.

- (5) Die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen nach den Absätzen 1 bis 4 betragen für die unter § 1 Buchstabe a fallenden Personen jeweils 1.000 Euro und für die unter § 1 Buchstabe b fallenden Personen jeweils 500 Euro.
- (6) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 1, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. März 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ²Sofern am 15. März 2024 das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Juli 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ⁴Sofern am 1. Juli 2024 das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ⁵Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 3, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. November 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ⁶Sofern am 1. November 2024 das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich; dem Ruhen gleichgestellt ist die winterliche Arbeitsunterbrechung im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Forst Hessen.

**§ 3
Bestimmungen für die Inflationsausgleichszahlungen
nach § 2**

- (1) ¹Die Inflationsausgleichszahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 4 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-Forst Hessen und § 29 TV-Forst Hessen genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-Forst Hessen), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 4 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 TVA-Forst Hessen. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 44b SGB V sowie nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletzten-geld nach § 45 SGB VII.
- (3) Die Zahlungen nach § 2 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach § 2 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Unter der auflösenden Bedingung, dass die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 15. März 2024 bis zum Ablauf des 3. Mai 2024 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird, tritt dieser Tarifvertrag am 15. März 2024 in Kraft.

Bad Homburg, den 15. März 2024
gez. Unterschriften

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

398

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung);

Änderung

Teil I. Nr. 4. (Aufstiegsprämie) der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung) vom 21. Mai 2023 (StAnz. S. 766), zuletzt geändert durch Änderung der Richtlinie vom 7. Februar 2024 (StAnz. S. 281), wird wie folgt geändert:

Nr. 4.3 (Art, Umfang und Höhe der Förderung) wird wie folgt gefasst:

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss gewährt. Personen, die die Fortbildungsprüfung bis zum 31. Mai 2024 erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro pro Person und Abschluss. Personen, die die Fortbildungsprüfung ab dem 1. Juni 2024 erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 3.500 Euro pro Person und Abschluss.

In Nr. 4.4 (Verfahren) Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
IV5-B-045-a-12
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 23/2024 S. 533

399

Anzeige der Fraport AG vom 13. Oktober 2023 betreffend die gesamthafte Erneuerung der Lärmschutzwand entlang des Airportings des Verkehrsflughafens Frankfurt Main (Gebäude 90);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

In Bezug auf den Verkehrsflughafen Frankfurt Main wurde im Rahmen des Verfahrens zu dem vom seinerzeitigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 (PF-66 p -V-) planfestgestellten Ausbau betreffend die Errichtung der Landebahn Nordwest und den Bau eines dritten Terminals (Terminal 3) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG in der seinerzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 hat die Fraport AG die gesamthafte Erneuerung der Lärmschutzwand entlang des Airportings des Verkehrsflughafens Frankfurt Main angezeigt. Die Lärmschutzwand (Gebäude 90), die an der nördlichen Grenze der Cargo City Nord des Verkehrsflughafens Frankfurt Main verläuft und sich auf einer Länge von ca. 2,5 km von Gebäude 472 bis in den Bereich des Gebäudes 323 (Parkhaus P43) erstreckt, wurde von 1970 bis 1984 auf der Grundlage eines zwischen der Stadt Kelsterbach und dem Rechtsvorgänger der Fraport AG am 11. September 1968 geschlossenen Vertrages zur Sicherstellung des Lärmschutzes der Stadt Kelsterbach entsprechend verschiedener damaliger Lärmschutzgutachten errichtet. Die Lärmschutzwand ist alters- und witterungsbedingt stark geschädigt und

bedarf einer grundhaften Erneuerung. Da sich eine Sanierung aufgrund des großen technischen Aufwands als unwirtschaftlich darstellt, soll die Lärmschutzwand abgebrochen und in ihrem gesamten Verlauf entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und verschiedenen zwischenzeitlich durchgeführten schallschutztechnischen Untersuchungen neu errichtet werden. Die angezeigte Maßnahme beinhaltet den abschnittweisen Rückbau der bisherigen Lärmschutzwand und den Neubau eines Ersatzbauwerks in derselben Trasse wie die bisherige Lärmschutzwand.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG wurde geprüft, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG liegen nicht vor. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass durch das mit Schreiben der Fraport AG vom 13. Oktober 2023 angezeigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die angezeigte Änderung bezieht sich ausschließlich auf einen linienförmigen Bereich im Norden des Flughafengeländes, der bereits durch die bestehende Lärmschutzwand und durch technische Funktionsbauten, Gebäude, Straßen und versiegelte Flächen vorgeprägt ist. Die Bedeutung des Vorhabengebietes für Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist insgesamt als gering einzustufen. Die neue Lärmschutzwand ersetzt die alte Lärmschutzwand an gleicher Stelle, ohne dass dauerhaft zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Lärmschutzwand in Teilen geändert, insbesondere weitgehend nicht mehr mit 15 m Höhe, sondern mit einer reduzierten Höhe von 4 bzw. 8 m ausgeführt werden soll, ergeben sich hinsichtlich des Schutzzutzes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Ungeachtet ihrer fortbestehenden Bezeichnung als solcher kam der Lärmschutzwand schon in der jüngeren Vergangenheit weitgehend keine Funktion mehr für den Schutz der Anwohner der benachbarten Gemeinden vor dem vom Flughafengelände ausgehenden Roll- und Bodenlärm zu. Grund hierfür ist unter anderem, dass entgegen ursprünglicher Annahmen im nördlichen Flughafenbereich zum Teil eine Bebauung mit mehreren parallel (und nicht quer) zum Parallelbahnsystem verlaufenden Gebäuderiegeln realisiert wurde, die insofern bereits für eine flächige Abschirmung sorgen. Soweit die Lärmschutzwand in ihrem östlichen Bereich in der Nähe des Lufthansa-Werftvorfelds aufgrund der dort stattfindenden Triebwerksprobeläufe noch eine vergleichsweise geringe Abschirmwirkung besitzt, wird diese durch die dort vorgesehene Wiedererrichtung der Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8 m sichergestellt.

Insgesamt sind – weder für sich betrachtet noch in der Summe, auch unter Berücksichtigung von bereits erfolgten Änderungen und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Frankfurt Main – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten. Daher besteht keine Verpflichtung, für die angezeigte Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 10. Mai 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
66 p 01.05/52

StAnz. 23/2024 S. 533

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR ARBEIT, INTEGRATION, JUGEND UND SOZIALES**

400

Förderrichtlinie „Starke Teams, starke Kitas“ vom 26. April 2024
Inhaltsverzeichnis
Präambel
I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsfähige Ausgaben
4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II. Förderung für Kindertagespflegepersonen

5. Antragsberechtigte im Bereich Kindertagespflege
6. Förderfähige Maßnahmen für Kindertagespflegepersonen
 - 6.1 Art und Höhe der Förderung
 - 6.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen
7. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Auszahlung
8. Nachweis der Mittelverwendung
9. EU-Beihilferechtliche Einordnung

III. Förderung für Kindertageseinrichtungen

10. Antragsberechtigte im Bereich Kindertageseinrichtungen
11. Förderfähige Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen
 - 11.1 Art der Förderung
 - 11.2 Höhe der Förderung
 - 11.3 Zuwendungsfähige Maßnahmen
12. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung
 - 12.1 Antragstellung
 - 12.2 Bewilligungsverfahren
 - 12.3 Auszahlung
13. Nachweis der Mittelverwendung
14. EU-Beihilferechtliche Einordnung

IV. Sonstige Bestimmungen

15. Kein Rechtsanspruch
16. Rechtsgrundlage
17. Prüfrechte
18. Subventionserhebliche Tatsachen
19. Kumulationsverbot

V. Inkrafttreten
Präambel

Die Kindertagesbetreuung ist derzeit, wie andere soziale Bereiche auch, von großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen und Veränderungen betroffen. Hierzu gehören vor allem die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine und der allgegenwärtige Fachkräftmangel. Die Kindertagesbetreuung bedarf angesichts dieser Ausgangslage der Stärkung. Fachkräfte benötigen angesichts der Vielfalt an gesellschaftlichen Herausforderungen eine Entlastung. Förderliche und attraktive Rahmen- und Arbeitsstrukturen sind ein entscheidender Beitrag zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften sowie zum Erhalt der Qualität in der Kindertagesbetreuung.

I. Allgemeine Bestimmungen
1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

Ziel des Förderprogramms ist es, die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten.

Träger von Kindertageseinrichtungen können mit ihren jeweiligen Einrichtungen bedarfsgerecht und passgenau die Maßnahmen

auswählen, die für das jeweilige Team vor Ort besonders hilfreich sind. Kindertagespflegepersonen werden in der Ausübung ihrer Tätigkeit gestärkt.

Vor diesem Hintergrund gewährt das Land Hessen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung und Stärkung von Teams in Kindertageseinrichtungen. Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, die am 3. August 2023 in Kraft getretene Änderung des Fachkräftekatalogs zu begleiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die:

- a) zusätzliche Fachberatung zum Themenfeld multiprofessionelle Teams ermöglichen
- b) dabei unterstützen, Entlastungspotentiale in Anspruch zu nehmen
- c) die Leitung der Kindertageseinrichtungen stärken
- d) der Teamentwicklung dienen
- e) gesundheitsfördernd für die Beschäftigten wirken
- f) die Praxisbegleitung ausbauen
- g) die Kindertagespflegepersonen stärken

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind Maßnahmen, die frühestens ab dem 1. November 2023 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss von Kaufverträgen, Leistungsverträgen, Arbeitsverträgen oder Anmeldungen für Kurse, Fortbildungen, Coachings, Supervision oder Quittungen für Ausstattungsgegenstände etc. zu werten, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen. Der Förderzeitraum endet am 30. Juni 2025.

Sind die Budgets (Bewilligungen nach Nr. 6.1 und 11.2) zum 31. Dezember 2024 noch nicht vollständig gebunden, verfällt der nicht gebundene Teil des Budgets. Das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium behält sich eine Neuverteilung der Restmittel vor.

Es sind Maßnahmen förderfähig, die während der Geltungsdauer der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durchgeführt werden.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich an der begleitenden Evaluierung zum Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ in angemessenem Umfang mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an Erhebungen zu Inanspruchnahme und Wirkungen des Förderprogramms mittels Fragebogen oder Interview.

II. Förderung für Kindertagespflegepersonen
5. Antragsberechtigte im Bereich Kindertagespflege

Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) in Hessen.

6. Förderfähige Maßnahmen für Kindertagespflegepersonen
6.1 Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit einer Pauschale pro Kindertagespflegeperson als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) in Hessen erhalten ein Gesamtbudget, welches sich wie folgt errechnet:

Anzahl der öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen, die zum Stichtag 1. März im jeweiligen Jugendamtsbezirk tätig sind x 1.000 Euro.

Pro öffentlich geförderter Kindertagespflegeperson, die zum Stichtag 1. März 2024 im jeweiligen Jugendamtsbezirk tätig ist, kann eine einmalige Pauschale in Höhe von bis zu 1.000 Euro weiterbewilligt werden. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. November 2023 bis 30. Juni 2025.

6.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, die ausschließlich der betrieblichen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson dienen. Kindertagespflegepersonen können mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Budget die Maßnahmen finanzieren, die bestmöglich ihrem Bedarf vor Ort entsprechen. Im Folgenden werden die jeweils förderfähigen Maßnahmen aufgelistet.

6.2.1 Maßnahmen im Bereich Entlastungspotentiale

Förderfähig sind Maßnahmen zur Entlastung in Form von Digitalisierung und Bereitstellung eines Praktikumsplatzes.

Art der Maßnahme	Förderfähig sind:
Digitale Ausstattung: Hardware	Laptops, Tablets mit Tastaturen, Beamer
Digitale Ausstattung: Software	Kindertagespflegepersonen (KTPP)-spezifische Apps, Software für Bildungsdokumentation und Berichtswesen, Buchhaltung
Digitaler Support	IT-Support, IT-Beratung, Beratungen in Datenschutzangelegenheiten
Bereitstellung eines Praktikumsplatzes	Bereitstellung eines Praktikumsplatzes im Rahmen der Qualifizierung von neuen KTPP im Umfang von mindestens 40 Std.

6.2.2 Maßnahmen im Bereich Gesundheitsförderung

Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Gesundheitsförderung der Kindertagespflegeperson beitragen.

Art der Maßnahme	Förderfähig sind:
Anschaffung von ergonomischem erwachsenengerechtem Mobiliar	Sitz- und Stehmobilien, höhenverstellbare Arbeitstische, Hilfsmittel, Besprechungstische, Aufstiegshilfen, Wickelplatz, Anziehungspunkte, Ruheraumliege und Weiteres
Verdienstminderungen bei der Inanspruchnahme von Krankenkassen im Rahmen des Präventionsgesetzes (PrävG) (§ 20a und b)	Verdienstminderungen bei der Inanspruchnahme von Bewegungs- und Entspannungskursen, Kursen zur Stressreduktion, Gesundheitscheck und Weiteres

6.2.3 Maßnahmen im Bereich Stärkung der Kindertagespflege

Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Stärkung der Kindertagespflegeperson beitragen.

Art der Maßnahme	Förderfähig sind:
Inanspruchnahme von Supervision	Supervisionen, möglichst in Kleingruppen
Fortbildung von Kindertagespflegepersonen	Fortbildungen zu Themen wie Selbstmanagement in der selbstständigen Tätigkeit (Buchhaltung, Verwaltung, Arbeitsorganisation, Finanzplanung)
Inanspruchnahme von Konzeptionsbegleitung	Konzeptionsbegleitung, zum Beispiel als Reflexion in einer Kleingruppe mit einer weiteren KTPP

7. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung

7.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Die Antragstellung erfolgt über: <https://rp-kassel.hessen.de> → Soziales / Kindertagesbetreuung / Starke Teams, starke Kitas → Link Antragstellung Kindertagespflege(Jugendämter).

Mit der Antragstellung haben Antragsteller durch entsprechend Vertretungsberechtigte die Richtigkeit ihrer Angaben rechtsverbindlich zu bestätigen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) haben die Möglichkeit einen Antrag vom 26. April 2024 bis zum 26. Juni 2024 zu stellen.

Spätestens nach der Bewilligung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter), rufen diese die öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Antragstellung auf. Zur Antragsstellung verwenden die Kindertagespflegepersonen den Musterantrag nach Anlage 1.

Der Antrag kann den Kindertagespflegepersonen auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität des Antrags.

Bewilligungsbehörde ist das

Regierungspräsidium Kassel
 Am Alten Stadtschloss 1
 34117 Kassel
 E-Mail: StarkeTeams@rpks.hessen.de

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) erhalten von der Bewilligungsbehörde eine Zuwendung (Gesamtbudget gemäß Nr. 6.1) und bewilligen die Mittel auf Antrag der Kindertagespflegepersonen zur Verwendung für die unter Nr. 6.2 genannten Maßnahmen weiter.

Die Weiterbewilligung der Fördermittel an die Kindertagespflegepersonen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie durch die der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

7.3 Auszahlung

Die Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) wird nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe zum 15. August 2024 ausbezahlt.

8. Nachweis der Mittelverwendung

Die Kindertagespflegepersonen erklären die Verwendung der Mittel bis zum 30. September 2025 mit dem vorgesehenen Formular unter <https://rp-kassel.hessen.de> → Soziales / Kindertagesbetreuung / Starke Teams, starke Kitas → Downloadbereich dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

Der Nachweis der Mittelverwendung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) an die Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 12.2 erfolgt mit dem vorgesehenen Formular unter <https://rp-kassel.hessen.de> → Soziales / Kindertagesbetreuung / Starke Teams, starke Kitas → Downloadbereich und ist bis spätestens zum 31. Dezember 2025 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung weitere Nachweise über die Mittelverwendung vorzulegen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Kindertagespflegepersonen als Letzt-Empfänger), kann die Bewilligungsbehörde gem. Nr. 12.2 auch bei diesen prüfen.

9. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach Ziffer 6.1 ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da sie ausschließlich den öffentlichen Bildungsauftrag betrifft und öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen vorrangig aus öffentlichen Haushalten gefördert werden (vergleiche auch Rn. 28 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2016/C 262/01).

III. Förderung für Kindertageseinrichtungen

10. Antragsberechtigte im Bereich Kindertageseinrichtungen

Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen in Hessen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.

11. Förderfähige Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen

11.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen pro Maßnahme als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Für jede Kindertageseinrichtung steht ein Förderhöchstbetrag (Budget) zur Verfügung. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. November 2023 bis 30. Juni 2025.

11.2 Höhe der Förderung

Für Kindertageseinrichtungen stehen die folgenden Budgets nach Größenklasse gestaffelt zur Verfügung:

- 11.000 Euro für kleine Einrichtungen unter 50 betreuten Kindern,
- 22.000 Euro für mittlere Einrichtungen zwischen 50 bis unter 100 betreuten Kindern,

– 28.600 Euro für große Einrichtungen ab 100 betreuten Kindern.

Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt.

Für die Berechnung wird der Stichtag 1. März 2023 zugrunde gelegt. Sollte eine Einrichtung zum 1. März 2023 noch nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt haben, wird hilfsweise der Stichtag 1. März 2024 oder in begründeten Einzelfällen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde ein anderer geeigneter Stichtag zugrunde gelegt.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Führen Kindertageseinrichtungen träger- oder einrichtungsübergreifende Maßnahmen durch, kann die Zuwendung anteilig weitergeleitet werden.

11.3 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Die im folgenden aufgelisteten Maßnahmen können nach individuellem Bedarf untereinander kombiniert werden. Die unter Nr. 11.2 genannten Budgets stellen den Maximalbetrag pro Einrichtung für die Bewilligung im Förderzeitraum dar.

In enger Abstimmung mit den Kita-Teams wählen Träger von Kindertageseinrichtungen die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog für die jeweiligen Einrichtungen, die bestmöglich den Bedarf vor Ort entsprechen.

Sollten sich nach erfolgter Bewilligung Maßnahmen als nicht durchführbar erweisen, ist es möglich, diese durch andere Maßnahmen gemäß den Nr. 11.3.1 bis 11.3.6 zu ersetzen. Wird dadurch der Gesamtbetrag der Bewilligung überschritten, ist der Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Trägers der Kindertageseinrichtung zu decken.

Zu der unter Nr. 11.3.1 genannten Maßnahme kann eine Vorabfestlegung durch die Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

11.3.1 Maßnahmen im Bereich Fachberatung

Für die Inanspruchnahme von Fachberatung zum Themenfeld multiprofessionelle Teams (Kommunikation, Aufgabenteilung, Konzeptionsbegleitung und anderes) können 275 Euro pro sechs Monate für die kontinuierlich stattfindende Beratung (maximal 825 Euro im Förderzeitraum) beantragt werden.

Die Fachberatung kann von allen Anbietern durchgeführt werden. Das Fachkraftgebot muss erfüllt sein.

11.3.2 Maßnahmen im Bereich Entlastungspotentiale

Förderfähig sind Maßnahmen zur Entlastung in Form von Digitalisierung, Verwaltungsunterstützung sowie hauswirtschaftlichen und haushaltsnahen Dienstleistungen.

Dazu können folgende Pauschalen pro Einheit beantragt werden:

Art der Pauschale	Betrag	Förderfähig sind:
Digitalpauschale: Hardware	500 Euro pro Stück	Laptops, Tablets mit Tastaturen, Beamer und anderes
Digitalpauschale: Software	100 Euro pro Monat	Kita-Apps, Software für Bildungsdokumentation und Berichtswesen
Digitalpauschale: Support	100 Euro pro Zeitstunde	IT-Support, IT-Beratung
Pauschale zum Einsatz von Verwaltungskräften	Pro Stunde vertraglich vereinbarter Wochenarbeitszeit 100 Euro pro Monat	Einkauf von Verwaltungsdienstleistungen oder Anstellung von Verwaltungskräften. Poolbildungen sind möglich.
Pauschale zum Einsatz von Hauswirtschaftskräften und haushaltsnahen Dienstleistungen	Pro Stunde vertraglich vereinbarter Wochenarbeitszeit 80 Euro pro Monat	Einkauf von haushaltsnahen Dienstleistungen oder Anstellung von Hauswirtschaftskräften. Poolbildungen sind möglich.

11.3.3 Maßnahmen im Bereich Stärkung der Leitung

Förderfähig sind Maßnahmen zur Stärkung der Leitung in Form von Coaching, Begleitung in der Führungsrolle, Supervision und Fortbildungen.

Dazu können folgende Pauschalen pro Einheit beantragt werden:

Art der Pauschale	Betrag	Förderfähig sind:
Pauschale für Coaching und Begleitung in der Führungsrolle	450 Euro pro halbem Tag (mindestens drei Zeitstunden)	Stundensatz zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
Pauschale für Supervision	150 Euro pro Zeitstunde	Stundensatz zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
Pauschale für Fortbildungen von Leitungskräften	120 Euro pro Fortbildungstag	Fortbildungen zu Themen, die im Zusammenhang mit Multi-professionalität/Diversität von Teams stehen

11.3.4 Maßnahmen im Bereich Teamentwicklung

Förderfähig sind Maßnahmen zur Teamentwicklung in Form von Coaching, Begleitung von Teamentwicklungsprozessen, Supervision und Maßnahmen zur Stärkung der Teamkultur.

Dazu können folgende Pauschalen pro Einheit beantragt werden:

Art der Pauschale	Betrag	Förderfähig sind:
Pauschale für Teamcoachings/ Teamentwicklungsprozesse	450 Euro pro halbem Tag (mindestens drei Zeitstunden)	Stundensatz zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
Pauschale für Supervision	150 Euro pro Zeitstunden	Stundensatz zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
Pauschale für Maßnahmen zur Stärkung der Teamkultur	Differenzierung nach Kitagröße: Kleine Einrichtungen (< 50 Kinder): 350 Euro pro Aktion Mittlere Einrichtungen (50 - < 100 Kinder): 500 Euro pro Aktion Große Einrichtungen (ab 100 Kinder): 650 Euro pro Aktion (maximal drei Maßnahmen im Förderzeitraum)	Events, Exkursionen, Workshops, Teambuilding-Maßnahmen

11.3.5 Maßnahmen im Bereich Gesundheitsförderung

Förderfähig sind gesundheitsfördernde Maßnahmen.

Dazu können folgende Pauschalen pro Einheit beantragt werden:

Art der Pauschale	Betrag	Förderfähig sind:
Pauschale zur Gestaltung des Pausen- und Rückzugsraums	800 Euro pro Raum	Ausstattungsgegenstände wie Mobiliar, Bewegungs- und Entspannungsmaterialien, Pflanzen, Dekoration, Wandgestaltung, Beleuchtung, Küchengeräte zur Pausengestaltung (Kaffeemaschine, Mikrowelle, Kühlschrank und anderes)
Pauschale zur Gestaltung eines Besprechungsraums	800 Euro pro Raum	Mobiliar (höhenverstellbarer Schreibtisch, Stühle, Konferenztisch, Regale und anderes), Moderationskoffer, Whiteboard, Leinwand und Weiteres
Pauschale für ergonomisches erwachsenengerechtes Mobiliar	300 Euro pro Stück	Sitz- und Stehmobiliar, höhenverstellbare Arbeitstische, Hilfsmittel, Besprechungstische, Aufstiegshilfen, Wickelplatz, Anziehpodeste, Ruheraumliege und Weiteres
Pauschale für die Begleitung von gesundheitsfördernden Maßnahmen im Team	150 Euro pro Zeitstunde	Moderation von Gesundheitszirkeln, Beratung zu Raumnutzungskonzepten, Unterstützung bei Bedarfserhebung oder Evaluation

Art der Pauschale	Betrag	Förderfähig sind:
Pauschale für Vertretungsmittel bei Teilnahme an Präventionskursen der Krankenkassen im Rahmen des PrävG (§ 20a und b)	30 Euro pro Zeitstunde	Vertretungsmittel für Teilnahme an Bewegungs- und Entspannungskursen, Kursen zur Stressreduktion, Gesundheitscheck und Weiteres
Pauschale zur Anschaffung eines Wasserspenders mit Leitungsanschluss	2.500 Euro pro Stück	Wasserspender mit Leitungsanschluss

11.3.6 Maßnahmen im Bereich Praxisbegleitung

Für die Praxisbegleitung und -anleitung kann eine Pauschale von 650 Euro für drei Monate beantragt werden. Im Förderzeitraum können damit maximal 3.900 Euro pro angeleitete Person beantragt werden. Die Pauschale für Praxisbegleitung und -anleitung kann auch für mehr als eine Person beantragt werden.

Förderfähig ist die Praxisbegleitung und -anleitung für weitere Personengruppen, die nicht im Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ erfasst werden: insbesondere Studierende unterschiedlicher Ausbildungs- und Studiengänge, ausländische Fachkräfte oder Fachkräfte zur Mitarbeit in multiprofessionellem Kontext.

12. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung

12.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Die Antragstellung erfolgt über <https://rp-kassel.hessen.de> → Soziales / Kindertagesbetreuung / Starke Teams, starke Kitas → Link Antragstellung Kita

Mit der Antragstellung haben Antragsteller durch entsprechend Vertretungsberechtigte die Richtigkeit ihrer Angaben rechtsverbindlich zu bestätigen.

Träger von Kindertageseinrichtungen richten ihren Antrag gesondert für jede Kindertageseinrichtung an die unten genannte Bewilligungsbehörde.

Anträge können im Zeitraum vom 26. April bis 31. August 2024 gestellt werden.

12.2 Bewilligungsverfahren

Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität des Antrags.

Bewilligungsbehörde ist das

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
E-Mail: StarkeTeams@rpks.hessen.de

12.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung für die Träger von Kindertageseinrichtungen erfolgt jeweils in zwei gleich hohen Raten zu festen Auszahlungsterminen. Dazu sind folgende Auszahlungstermine vorgesehen: spätestens zum 15. November 2024 und zum 1. April 2025.

13. Nachweis der Mittelverwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt durch einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (einfacher Verwendungsnachweis). Wurden andere als im Antrag angegebene und bewilligte Maßnahmen im Rahmen des Maßnahmenkatalogs gemäß den Nr. 11.3.1 bis 11.3.6 durchgeführt, sind diese Abweichungen im Verwendungsnachweis aufzuführen und zu begründen.

Der Verwendungsnachweis ist digital unter <https://rp-kassel.hessen.de> → Soziales / Kindertagesbetreuung / Starke Teams, starke Kitas → Link Verwendungsnachweis Kita zu erstellen und bis spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraums, spätestens zum 30. September 2025, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung weitere Nachweise über die Mittelverwendung vorzulegen. Stellenbesetzungen sind dabei durch einen rechtsverbindlich bestätigten Beschäftigungsnachweis nachzuweisen.

14. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Wenn keine wirtschaftliche Tätigkeit der Kindertageseinrichtung vorliegt, ist die Förderung nach Ziffer 11.2 nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vergleiche auch Rn. 28 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2016/C 262/01).

Es liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit vor, sofern die Kindertageseinrichtung vorrangig aus dem Staatshaushalt finanziert wird (zu mindestens 51 Prozent) und Elternbeiträge sowie kommerzielle Einnahmen nur einen geringen Teil der Finanzierung ausmachen.

Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit der Kindertageseinrichtung vor, ist die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

Ein Unternehmen kann innerhalb von drei Jahren De-minimis Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller die Zuwendungsmittel erhalten, haben vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe durch die beihilfegewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen abzugeben, in welcher der Zuwendungsempfänger die ihm in den drei vorangegangenen Jahren ggf. gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben hat (De-minimis-Erklärung).

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von dem Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen. Der Zuwendungsempfänger erhält nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe eine Bescheinigung über die ihm gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung).

IV. Sonstige Bestimmungen

15. Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des Haushalts.

16. Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassene VV soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Je nach Zuwendungsempfänger werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO oder die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu § 44 LHO erklärt.

Das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Bei Ausnahmen, die unter die Regelung der VV Nr. 15.1 zu § 44 LHO fallen, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

17. Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen (auch elektronisch geführte) sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger), kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

18. Subventionserhebliche Tatsachen

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

19. Kumulationsverbot

Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine weiteren Landesfördermittel in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer öffent-

licher Haushalte oder sonstiger Stellen wird der Zuschuss des Landes reduziert (Nr. 6.1 und 11.2).

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26. April 2024 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 2024

**Hessisches Ministerium für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales**
52h700-0001/2018/018
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 23/2024 S. 534

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

401

 DARMSTADT
Aufhebung der Stiftung zur Erforschung der Hypercholesterinämie mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87a BGB habe ich die Stiftung zur Erforschung der Hypercholesterinämie mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe mit Bescheid vom 14. Mai 2024 aufgehoben.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Mai veröffentlicht.

Darmstadt, den 14. Mai 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.04/65-2018

StAnz. 23/2024 S. 538

402

Anerkennung der EPIGEAL Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 24. Dezember 2023 errichtete EPIGEAL Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 15. Mai 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Mai veröffentlicht.

Darmstadt, den 15. Mai 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/31-2023

StAnz. 23/2024 S. 538

403

Anerkennung der Reinhard Wilhelm & Heidemarie Schmidt Stiftung, Sitz Bad Vilbel, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. April 2024 errichtete The Lakeside Foundation mit

vom 16. April 2024 errichtete Reinhard Wilhelm & Heidemarie Schmidt Stiftung mit Sitz in Bad Vilbel mit Stiftungsurkunde vom 15. Mai 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Mai veröffentlicht.

Darmstadt, den 15. Mai 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.10/1-2023

StAnz. 23/2024 S. 538

404

Anerkennung der Heinrich und Gisela Keller-Stiftung mit Sitz in Nidda als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Testament vom 12. Dezember 1999, sowie Nachtragstestament vom 28. Januar 2005, 10. Januar 2006, 6. März 2013 und 18. September 2015 und Stiftungssatzung vom 15. April 2024 errichtete Heinrich und Gisela Keller-Stiftung mit Sitz in Nidda mit Stiftungsurkunde vom 15. Mai 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Mai veröffentlicht.

Darmstadt, den 15. Mai 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.10/2-2023

StAnz. 23/2024 S. 538

405

Anerkennung der The Lakeside Foundation, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. April 2024 errichtete The Lakeside Foundation mit

Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 16. Mai 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Mai veröffentlicht.

Darmstadt, den 16. Mai 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/54 - 2023

StAnz. 23/2024 S. 538

406

Anerkennung der Köhne Stiftung 2024 mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 27. März 2024 errichtete Köhne Stiftung 2024 mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 17. Mai 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Stiftungen > 2024 > Mai veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. Mai 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/53-2023

StAnz. 23/2024 S. 539

407

GIESSEN

Niederbringung einer Versuchsbohrung zum Zweck der Erschließung einer Wassergewinnungsanlage mit anschließendem Pumpversuche in der Gemarkung Alten Buseck durch die Gemeinde Buseck;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Buseck, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), beantragt, auf dem Grundstück Gemarkung Alten Buseck, Flur 7, Flurstück 1/3 eine Bohrung zum Zweck der Erschließung einer neuen Wassergewinnungsanlage niederzubringen und anschließend einen Pumpversuch durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Tiefbohrung und den anschließenden Pumpversuch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser werden durch das beantragte Vorhaben nur in geringem Umfang und lediglich kurzzeitig beansprucht. Die übrigen Schutzgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers kann aufgrund der eingesetzten Materialien und der geplanten Vorgehensweise unter Einhaltung der gängigen Vorschriften und Regelwerke zur Niederbringung einer Tiefbohrung und zur Durchführung eines Pumpversuches ausgeschlossen werden. Eine mögliche dauerhafte Grundwasserentnahme aus dem geplanten Brunnen ist nicht Gegenstand der jetzigen Vorprüfung; hierüber

ist zu gegebener Zeit in einem gesonderten Zulassungsverfahren zu entscheiden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 15. Mai 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.1-79b0400/16-2024/1

StAnz. 23/2024 S. 539

408

Anerkennung der Bürgerstiftung Waldhof für die Gesundheit von Mensch und Natur mit Sitz in Greifenstein als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Dezember 2023 errichtete Bürgerstiftung Waldhof für die Gesundheit von Mensch und Natur mit Sitz in Greifenstein mit Stiftungsurkunde vom 25. April 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen > Öffentliche Bekanntmachungen > Stiftungsaufsicht > veröffentlicht.

Gießen, den 16. Mai 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/5-2024

StAnz. 23/2024 S. 539

409

KASSEL

Vorhaben der Fa. K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Wintershall, 36266 Heringen (Werra);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH (K+S) betreibt im Werk Werra, Standort Wintershall in 36266 Heringen (Werra) eine unter Bergaufsicht stehende Grubenanschlussbahn.

Bestandteil dieser Grubenanschlussbahn sind eine umfangreiche Gleisanlage sowie Verladeanlagen für flüssige und feste Güter.

Bestandteil dieser Gleisanlage ist das Gleis 8 im Bereich der Salzwasserverladung. Zur Schaffung zusätzlicher Gleiskapazitäten für die Verladung von salzhaltigen Wässern in Verbindung mit dem Betrieb einer Spülanlage für die Spülung von Tankcontainern, Kesselwagen und für die Optimierung des Rangierbetriebs beabsichtigt die K+S, das bestehende Gleis 8 um ca. 95 m zu verlängern. Der derzeit zum Gleisabschluss gesetzte Prellbock wird nach erfolgter Gleisverlängerung entsprechend an das neue Gleisende versetzt.

Nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen ist der Betrieb der modifizierten und erweiterten Gleisanlage beabsichtigt.

Durch die Verlängerung des Gleises 8 kommt es planmäßig zu keiner Erhöhung der Rangierfahrten. Eher das Gegenteil wird auf Grund mit der Gleisverlängerung einhergehender Optimierung des Rangierbetriebs der Fall sein.

Das Vorhaben wird auf Grundstücken umgesetzt werden, die sich im Eigentum der Antragstellerin befinden.

Nach Ziffer 15.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2), richtet sich die UVP-Pflicht von bergbaulichen Vorhaben nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581, 1599). Nach § 1 Nr. 5 UVP-V Bergbau bedarf der Bau einer Bahnstrecke für Gruben- und Grubenanschlussbahnen mit den dazu gehörigen Betriebsanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Grubenanschlussbahn stellt ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben dar; Prüfwerte für die Vorprüfungs-

pflicht sind nicht vorgeschrieben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die bestehende Grubenanschlussbahn ist bisher nicht durchgeführt worden.

Das beabsichtigte Vorhaben stellt eine Änderung des vorgenannten vorprüfungspflichtigen Vorhabens dar. Wird ein solches Vorhaben geändert und ist für das geänderte Vorhaben bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG). Aus den vorherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung gegeben sind.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben der § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG berücksichtigt die Behörde bei der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkahrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Bauvorhaben erfolgt im Bereich einer bereits bestehenden Gleisanlage innerhalb des Betriebsgeländes. Die Fläche des Baufeldes ist mit 1.030 m² vergleichsweise kleinflächig.

- Das unmittelbare Vorhabensgebiet unterliegt keiner land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um bergbauliches Werksgelände bzw. um eine bestehende Gleisanlage.
- Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt; weder Grund- noch Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben beansprucht oder beeinträchtigt. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.
- Die Baumaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind temporär (geplant sind sechs Wochen Bauzeit) begrenzt und gehen nicht über das übliche Maß von Baustellenaktivitäten vergleichbarer Vorhaben hinaus. Die dabei entstehenden Emissionen (im Wesentlichen: Staub, Lärm) sind nach Intensität und Dauer nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.
- Das Vorhaben wird außerhalb von Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG durchgeführt. Auswirkungen durch das Vorhaben auf benachbarte Wasserschutz-, Landschaftschutz- sowie FFH-Gebiete finden nicht statt.
- Auswirkungen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) sind von ihrer Schwere und Komplexität her auf die Schutzgüter des UVPG (Menschen, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter) als geringfügig zu bewerten bzw. nicht vorhanden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 22. April 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS-34-76 d 44 0350/2-2022/86

StAnz. 23/2024 S. 539

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

410

B 253, Ausbau der Ortsdurchfahrt Löhlbach in der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg von NK 4919 032 über NK 4919 028 nach NK 4920 010, von Str.-km 1,328 über Str.-km 2,038/0,000 nach Str.-km 0,815;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Haina (Kloster) beabsichtigt in Gemeinschaft mit der Bundesrepublik Deutschland die Bundesstraße Nr. 253 in der OD Löhlbach auszubauen.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Bad Arolsen über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ausbau der Bundesstraße Nr. 253 und der dazugehörigen Nebenanlagen in der Ortsdurchfahrt Löhlbach der Gemeinde Haina (Kloster).

Für dieses Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung:

Es handelt sich um einen trassennahen Ausbau der Bundesstraße in der geschlossenen Ortslage mit geringen Eingriffen in die angrenzenden Bereiche.

Daher sind durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bad Arolsen, den 6. Mai 2024

Hessen Mobil Bad Arolsen
20g - B 253 - 082.2024

StAnz. 23/2024 S. 540